



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.8.2025
COM(2025) 471 final

2025/0261 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Anpassung der Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten
Staaten von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr
bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 27. Juli 2025 erzielten die Europäische Union und die Vereinigten Staaten eine politische Einigung über ihre Handelsbeziehungen, und am 21. August 2025 gaben sie eine Gemeinsame Erklärung ab, in der sie den Rahmen der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten für ein Abkommen über einen auf Gegenseitigkeit beruhenden, gerechten und ausgewogenen Handel ankündigten (im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“). In der Folge verpflichteten sich die Vereinigten Staaten, bestimmte auf Einführen aus der Union anwendbare Zölle im Einklang mit dieser politischen Einigung zu ändern und die geltenden Zollsätze auf einen pauschalen Höchstzollsatz von 15 % zu senken. Mit einem Präsidialdekret der Vereinigten Staaten (Executive Order 14326) vom 31. Juli 2025 wird diese Verpflichtung mit Wirkung vom 7. August 2025 umgesetzt. Außerdem werden die Vereinigten Staaten ab dem 1. September 2025 nur den Meistbegünstigungszollsatz auf bestimmte Unionserzeugnisse wie nicht verfügbare natürliche Ressourcen (einschließlich Kork), alle Luftfahrzeuge und Teile davon, Generika und deren Inhaltsstoffe sowie chemische Ausgangsstoffe anwenden. Die Union und die Vereinigten Staaten werden auch erwägen, andere für ihre Volkswirtschaften und Wertschöpfungsketten wichtige Sektoren und Waren in die Liste der Waren aufzunehmen, für die nur die Meistbegünstigungszölle gelten. Die Union und die Vereinigten Staaten betrachten diese Gemeinsame Erklärung als ersten Schritt in einem Prozess, der im Laufe der Zeit um zusätzliche Bereiche erweitert werden kann, um den Marktzugang weiter zu verbessern und die Handels- und Investitionsbeziehungen zu intensivieren.

Wie in der Gemeinsamen Erklärung vom 21. August 2025 dargelegt, hat die Union im Rahmen der politischen Einigung die Absicht bekundet, die Zölle auf alle Industriegüter mit Ursprung in den Vereinigten Staaten abzuschaffen und einen präferenziellen Marktzugang für bestimmte Meeresfrüchteerzeugnisse und landwirtschaftliche Erzeugnisse zu gewähren.

Um die Umsetzung der politischen Verpflichtungen der Union voranzutreiben, sieht der Vorschlag vor, keine Zölle auf jegliche Industriegüter mit Ursprung in den Vereinigten Staaten zu erheben und für bestimmte Meeresfrüchteerzeugnisse und landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten eine präferenzielle Marktzugangsbehandlung zu gewähren.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die vorgeschlagene Verordnung würde den Wirtschaftsteilnehmern der Union und der Vereinigten Staaten durch die Nichtanwendung bzw. Senkung von Zöllen zusätzliche Möglichkeiten eröffnen und eine Verschlechterung der Handelsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten abwenden. Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV), in dem verankert ist, dass die Union die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft fördern sollte, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmisse¹.

¹ Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e EUV.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag stimmt mit der Politik der Union in anderen Bereichen überein.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Die Zollunion und die gemeinsame Handelspolitik zählen zu den Bereichen, die gemäß Artikel 3 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Diese Politik umfasst nach u. a. Artikel 207 AEUV auch die Aushandlung von Handelsabkommen und die Annahme handelspolitischer Maßnahmen einschließlich Zollsenkungen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag der Kommission steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist angesichts des Ziels, eine Verschlechterung der Handelsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten abzuwenden, notwendig.

- **Wahl des Instruments**

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

entfällt

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

entfällt

- **Folgenabschätzung**

Im Lichte der politischen Zusage von Kommissionspräsidentin von der Leyen und Präsident Trump vom 27. Juli 2025 und der Gemeinsamen Erklärung vom 21. August 2025 sowie der Notwendigkeit einer raschen Umsetzung der politischen Einigung wurde auf das formelle Verfahren der Folgenabschätzung verzichtet.

Eine zügige Umsetzung der sich aus der politischen Einigung und der Gemeinsamen Erklärung ergebenden Verpflichtungen der Union in Bezug auf den Marktzugang wird sowohl den Einführern und Unternehmen in der Union als auch den Verbrauchern zugutekommen. Es ist unerlässlich, dass die Union die politische Einigung mit den Vereinigten Staaten schnell umsetzt, um die Handelsbeziehungen zu stabilisieren, die Verpflichtungen sowohl der Union als auch der Vereinigten Staaten zu festigen und sicherzustellen, dass die

Wirtschaftsteilnehmer aus der Union auf dem Markt der Vereinigten Staaten eine gute Wettbewerbsposition behalten.

Zu den Verpflichtungen der Union gemäß der Gemeinsamen Erklärung gehört die Gewährung einer präferenziellen Zollermäßigung für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten. Auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten werden daher keine Zölle erhoben. Zusätzlich zur bereits geltenden Zollbefreiung für bestimmte Industriegüter, die im Jahr 2024 für 66 % der gesamten Industriegüter mit Ursprung in den Vereinigten Staaten galt, werden gemäß dieser Verordnung die Zölle auf die verbleibenden Industriegüter – im selben Jahr 34 % der Einfuhren von Industriegütern – ausgesetzt. Für Meeresfrüchteerzeugnisse und landwirtschaftliche Erzeugnisse wird vorgeschlagen, ausschließlich für nicht sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse einen präferenziellen Marktzugang zu gewähren, und zwar nur dann, wenn ein Unionsinteresse an der Erleichterung von Einfuhren besteht. Dies soll durch eine teilweise Liberalisierung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und durch Zollkontingente erfolgen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Verordnung im digitalen Bereich betrifft der Vorschlag die Anpassung der Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und die Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten. Der Vorschlag stützt sich zwar für die Umsetzung der eingeführten Verfahren auf digitale Mittel, enthält jedoch keine spezifischen verbindlichen Vorgaben, die ihre Nutzung vorschreiben. Die vorgeschlagenen Verfahren beruhen voll und ganz auf den bereits bestehenden technischen und digitalen Systemen, und der Vorschlag bringt keine Änderungen in Bezug auf diese Systeme mit sich. Davon ausgehend wurde festgestellt, dass diese Initiative keine Anforderungen von digitaler Relevanz aufweist. Der Grundsatz „standardmäßig digital“ wird so umfassend wie möglich berücksichtigt, indem bestehende digitale Mittel als für die Zwecke dieses Vorschlags zulässig anerkannt werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

entfällt

- **Grundrechte**

Die vorgeschlagene Verordnung steht im Einklang mit den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, denn sie würde die Ausübung von Grundrechten wie der Berufsfreiheit nicht einschränken, da die Einfuhrzölle nur gesenkt und nicht erhöht würden. Die Auswahl bestimmter Waren, für die – im Gegensatz zu anderen Waren – mit der vorgeschlagenen Verordnung die Einfuhrzölle gesenkt bzw. Zollkontingente eröffnet werden, erfolgt auf der Basis einer geeigneten Rechtsgrundlage. Was die Durchführungsbefugnisse betrifft, die mit der vorgeschlagenen Verordnung der Kommission zwecks Aussetzung der Senkung der Einfuhrzölle oder Aussetzung der Zollkontingente übertragen würden, so würde damit lediglich die vor der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung bestehende Rechtslage wiederhergestellt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die weitere Liberalisierung der Zölle auf Industrierzeugnisse sowie auf nicht sensible Agrar- und Meeresfrüchteerzeugnisse wird begrenzte negative Auswirkungen auf den Haushalt der Union haben, da aufgrund der Liberalisierung der Zölle auf die Waren, die unter die Tarifpositionen im Anhang dieses Verordnungsvorschlags fallen, Zolleinnahmen wegfallen.

Legt man 2024 als Bezugsjahr zugrunde, so betragen die geschätzten Gesamtauswirkungen durch entgangene Zolleinnahmen für Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten auf den Unionshaushalt 3,6 Mrd. EUR². Insgesamt gibt es drei Warenkategorien: landwirtschaftliche Erzeugnisse, Meeresfrüchteerzeugnisse und Industrieerzeugnisse. Die Zolleinbußen für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden auf insgesamt 230 Mio. EUR geschätzt und ergeben sich sowohl aus Liberalisierungen als auch aus Zollkontingentsregelungen. Somit dürfte sich der Verlust für den Unionshaushalt Schätzungen zufolge auf 172,5 Mio. EUR belaufen. Bei Meeresfrüchteerzeugnissen aus den Vereinigten Staaten beträgt der geschätzte Gesamtverlust an Einnahmen aus entgangenen Zöllen 63 Mio. EUR; der geschätzte Verlust für den Unionshaushalt liegt hier also bei rund 47 Mio. EUR. Für Industriegüter aus den Vereinigten Staaten würden sich die entgangenen Zolleinnahmen schätzungsweise auf 4,6 Mrd. EUR belaufen, was einem Verlust für den Unionshaushalt in Höhe von 3,4 Mrd. EUR entspräche.

5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

entfällt

- Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)

entfällt

- Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Artikel 1 sieht die Anpassung der Zölle auf die in den Anhängen I und II dieser Verordnung aufgeführten Waren vor, die ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten haben und in die Union eingeführt werden.

Zudem ist darin die Einführung einer teilweisen Liberalisierungsregelung für bestimmte in Anhang II der vorgeschlagenen Verordnung aufgeführte Waren festgelegt, die ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten haben und in die Union eingeführt werden.

Artikel 2 sieht die Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von in Anhang III der vorgeschlagenen Verordnung aufgeführten Waren vor, die ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten haben und in die Union eingeführt werden. Darin wird die Zollkontingentsregelung gemäß Anhang III dargelegt, in dem die spezifischen Kontingentszollsätze, die Kontingentsmengen für diese Waren und die Verwaltung dieser Kontingente festgelegt sind.

Artikel 3 sieht die vollständige oder teilweise Aussetzung der Anpassung der Zölle gemäß Artikel 1 und der in Artikel 2 genannten Zollkontingente unter den in Artikel 3 genannten Umständen vor. Darin ist festgelegt, dass für eine Aussetzung die Verabschiedung eines Durchführungsrechtsakts durch die Kommission gemäß den einschlägigen Verfahren erforderlich ist.

In Artikel 4 ist das Ausschussverfahren für die Aussetzung der Anpassung der Zölle, der teilweisen Liberalisierung und der Zollkontingente festgelegt.

² Der Wert der entgangenen Zölle wurde berechnet, indem die Einfuhren aus den USA, für die derzeit Zölle gelten, mit dem handelsgewichteten durchschnittlichen Zollsatz multipliziert wurden. Da die Mitgliedstaaten berechtigt sind, 25 % der erhobenen Zölle als Ausgleich für die Erhebungskosten einzubehalten, wird zwischen dem Gesamtbetrag der entgangenen Zölle und dem Verlust von Einnahmen für den Unionshaushalt unterschieden.

Artikel 5 enthält die Regeln für die Bestimmung des Ursprungs einer Ware.

In Artikel 6 sind die Einzelheiten zu dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Verordnung festgelegt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Anpassung der Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union und die Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „Vereinigte Staaten“) haben die umfassendsten und tiefsten bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen der Welt und ihre Volkswirtschaften sind eng miteinander verzahnt. Der bilaterale Handel belief sich 2024 auf insgesamt mehr als 1,6 Bio. EUR. Diese vertiefte und umfassende Partnerschaft stützt sich auf erhebliche gegenseitige Investitionen in Höhe von rund 5,3 Bio. EUR in den Markt der jeweils anderen Seite.
- (2) Am 21. August 2025 gaben die Union und die Vereinigten Staaten eine Gemeinsame Erklärung zu einem Rahmen der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten für ein Abkommen über einen auf Gegenseitigkeit beruhenden, gerechten und ausgewogenen Handel¹ (im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“) ab. In der Gemeinsamen Erklärung verpflichteten sich die Vereinigten Staaten, bestimmte Zölle auf Einfuhren aus der Union im Einklang mit dieser politischen Einigung zu ändern und die anwendbaren Zollsätze auf einen pauschalen Höchstzollsatz von 15 % zu senken. Das Präsidialdekret der Vereinigten Staaten (Executive Order 14326) vom 31. Juli 2025 trägt dieser Verpflichtung mit Wirkung vom 7. August 2025 Rechnung. Außerdem werden die Vereinigten Staaten ab dem 1. September 2025 nur den Meistbegünstigungszollsatz auf bestimmte Unionserzeugnisse wie nicht verfügbare natürliche Ressourcen (einschließlich Kork), alle Luftfahrzeuge und Teile davon, Generika und deren Inhaltsstoffe sowie chemische Ausgangsstoffe anwenden. Die Union und die Vereinigten Staaten haben auch zugesagt zu erwägen, andere für ihre Volkswirtschaften und Wertschöpfungsketten wichtige Sektoren und Waren in die Liste der Waren aufzunehmen, für die nur die Meistbegünstigungszölle gelten.

¹ [Joint Statement on a United States-European Union framework on an agreement on reciprocal, fair and balanced trade – Europäische Kommission](https://policy.trade.ec.europa.eu/news/joint-statement-united-states-european-union-framework-agreement-reciprocal-fair-and-balanced-trade-2025-08-21_en), Link: https://policy.trade.ec.europa.eu/news/joint-statement-united-states-european-union-framework-agreement-reciprocal-fair-and-balanced-trade-2025-08-21_en.

- (3) Die Union und die Vereinigten Staaten betrachten die Gemeinsame Erklärung als ersten Schritt in einem Prozess, der im Laufe der Zeit um zusätzliche Bereiche erweitert werden kann, um den Marktzugang weiter zu verbessern und die Handels- und Investitionsbeziehungen zu intensivieren.
- (4) Die Union hat sich verpflichtet, Zölle auf alle Industriegüter der Vereinigten Staaten abzuschaffen und für ein breites Spektrum von Meeresfrüchteerzeugnissen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten – darunter Schalenfrüchte, Milchprodukte, frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, verarbeitete Lebensmittel, Pflanzsaatgut, Sojabohnenöl sowie Schweinefleisch und Bisonfleisch – einen präferenziellen Marktzugang zu gewähren. Die Union und die Vereinigten Staaten haben sich verpflichtet, Ursprungsregeln auszuhandeln, die für diese Handelsvorteile gelten.
- (5) Dementsprechend sollte die Union die Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren anpassen und Zollkontingente für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten eröffnen, indem sie gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² Zollpräferenzmaßnahmen festlegt.
- (6) Die angepassten Zölle und Zollkontingente sollten gelten, solange die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung tatsächlich umsetzen.
- (7) Damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung gewährleistet sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Anwendung dieser Verordnung unter bestimmten Umständen auszusetzen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ausgeübt werden.
- (8) Der Ursprung einer Ware sollte im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union – insbesondere Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 – bestimmt werden, bis die Präferenzursprungsregeln nach Artikel 64 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung erlassen wurden, um das Ergebnis der in der Gemeinsamen Erklärung genannten Verhandlungen zu den Ursprungsregeln umzusetzen.
- (9) Da es wichtig ist, Störungen der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten zu vermeiden, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anpassung der Zölle

- (1) Die auf die Einfuhren der Waren, die in die in Anhang I aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) eingereiht werden, mit Ursprung in den

² Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ([ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13](#), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

Vereinigten Staaten von Amerika in die Union geltenden Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs betragen 0 %.

- (2) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Gemeinsamen Zolltarifs wird nicht auf die Einführen von Waren der in Anhang II aufgeführten KN-Codes mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in die Union angewendet. Der spezifische Zoll auf Ursprungswaren, der dann angewendet wird, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung unterschreitet, wird beibehalten.

Artikel 2

Eröffnung von Zollkontingenten

- (1) Für die Einführen der Waren der in Anhang III aufgeführten KN-Codes mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in die Union werden Zollkontingente der Union (im Folgenden „Kontingente“) eröffnet.
- (2) Im Rahmen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Kontingente entsprechen die Präferenzzollsätze gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 den in der Spalte „Kontingenzollsatz“ angegebenen Zollsätzen im Rahmen der in Anhang III der vorliegenden Verordnung angegebenen Kontingentgesamtmengen. Die Gesamtmengen für jedes Kontingent gelten jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung.
- (3) Die Einfuhrkontingentsmengen gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß dem in den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission⁴ vorgesehenen System für die Verwaltung von Zollkontingenten verwaltet.

Artikel 3

Aussetzung

- (1) Die Kommission kann einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem die Anwendung des Artikels 1 oder des Artikels 2 ganz oder teilweise ausgesetzt wird, wenn
- die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung nicht umsetzen bzw. die mit der Gemeinsamen Erklärung verfolgten Ziele auf andere Weise untergraben, den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zum US-amerikanischen Markt untergraben oder die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten anderweitig stören,
 - es hinreichende Hinweise darauf gibt, dass die Vereinigten Staaten künftig in der unter Buchstabe a dargelegten Weise handeln werden,
 - die Anpassung der Zölle gemäß Artikel 1 oder die Eröffnung von Zollkontingenten nach Artikel 2 dazu führt, dass eine Ware mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Umständen eingeführt wird, dass dem Wirtschaftszweig der Union ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, oder

- d) sich die objektiven Umstände gegenüber den zum Zeitpunkt der Abgabe der Gemeinsamen Erklärung herrschenden Umständen geändert haben.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 4 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Der in Absatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt gilt, solange die in Absatz 1 genannten Umstände andauern.

Artikel 4

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingesetzten Ausschuss „Handelshemmisse“ unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 5

Ursprungsregeln

Für die Zwecke dieser Verordnung wird der Ursprung einer Ware im Einklang mit Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 bestimmt, bis die Präferenzursprungsregeln gemäß Artikel 64 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung erlassen worden sind.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

⁵ Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (Kodifizierter Text) (ABl. L 272, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1843/oj>).

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e).....	3
1.3.2.	Einzelziel(e)	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	3
1.3.4.	Leistungsindikatoren	4
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	4
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	4
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen	5
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	5
2.	VERWALTUNGSMΑΞΝΑHMEN	7
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	7
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsysteμ(e).....	7
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	7
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	7
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)	7
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten	7

3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	8
3.1.	Bezeichnung des Vorschlags.....	8
3.2.	Haushaltslinien.....	8
3.3.	Finanzielle Auswirkungen	8
4.	SONSTIGE ANMERKUNGEN	9

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Zölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

1.2. Politikbereich(e)

Handel

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Erhaltung zusätzlicher Möglichkeiten für die Wirtschaftsteilnehmer der Union und der Vereinigten Staaten und Abwendung einer Verschlechterung der Handelsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten durch weitere Nichtanwendung bzw. Senkung der Zölle.

1.3.2. Einzelziel(e)

Einzelziel Nr.

Anpassung der Zölle und Eröffnung autonomer Zollkontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten, um den Verpflichtungen der Union im Rahmen der politischen Einigung zwischen der Union und den Vereinigten Staaten vom 31. Juli 2025 und der Gemeinsamen Erklärung vom 21. August 2025 nachzukommen.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Das erwartete Ergebnis ist die Nichtanwendung von Zöllen durch die Aussetzung der Zölle auf alle Industriegüter mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und die Gewährung eines präferenziellen Marktzugangs für einige Meeresfrüchteerzeugnisse und landwirtschaftliche Erzeugnisse. Diese präferenziellen Zollermäßigungen sind Teil der Umsetzung der Verpflichtungen der Union in Bezug auf den Marktzugang, die sich aus der politischen Einigung vom 31. Juli 2025 bzw. der Gemeinsamen Erklärung vom 21. August 2025 ergeben. Dabei handelt es sich um die Gewährung der Zollbefreiung für die verbleibenden Industriegüter, für die noch keine Zollbefreiung gilt; dies entsprach im Jahr 2024 34 % der Einfuhren von Industriegütern. Für Meeresfrüchteerzeugnisse und landwirtschaftliche Erzeugnisse wird vorgeschlagen, einen präferenziellen Marktzugang ausschließlich für nicht sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse zu gewähren, und zwar nur dann, wenn ein Unionsinteresse an der Erleichterung von Einfuhren – durch eine teilweise Liberalisierung für bestimmte landwirtschaftliche Einfuhren sowie durch Zollkontingente – besteht. Es wird erwartet, dass die Union die politische Einigung mit den Vereinigten Staaten schnell umsetzt, um die Handelsbeziehungen zu stabilisieren, die Verpflichtungen sowohl der Union als auch der Vereinigten Staaten zu festigen und sicherzustellen, dass die Unternehmen in der Union auf dem US-Markt eine gute Wettbewerbsposition behalten.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Entfällt, da nur eine Anpassung der Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und die Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten vorgenommen werden soll.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

Eine neue Maßnahme

eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁸

die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Der Erlass der vorgeschlagenen Verordnung nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und ihr Inkrafttreten sollen so schnell wie möglich erfolgen.

Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Die Zollunion und die gemeinsame Handelspolitik zählen zu den Bereichen, die gemäß Artikel 3 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Diese Politik umfasst nach u. a. Artikel 207 AEUV auch die Aushandlung von Handelsabkommen und die Annahme handelspolitischer Maßnahmen einschließlich Zollsenkungen.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Angesichts des beispiellosen Niveaus einseitiger US-Zölle, die rund 70 % der Ausfuhren aus der EU in die Vereinigten Staaten betreffen, und der laufenden US-Untersuchungen nach Abschnitt 232, die im Falle der Einführung der Zölle rund 97 % der EU-Ausfuhren in die Vereinigten Staaten betreffen würden, ist es unerlässlich, Verpflichtungen in Bezug auf den präferenziellen Marktzugang einzugehen, um die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten zu stabilisieren, wie in der politischen Einigung vom 27. Juli 2025 vorgesehen. Im Einklang mit ihren

⁸

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsoordnung.

eigenen Verpflichtungen im Rahmen der politischen Einigung führten die Vereinigten Staaten bereits den vereinbarten pauschalen Höchstzollsatz von 15 % für die meisten Waren, für die Gegenzölle der USA gelten, mit einem am 31. Juli erlassenen und seit dem 7. August 2025 geltenden Präsidialdekret ein. Die Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung wird daher die Verpflichtungen aus der politischen Einigung vom 27. Juli 2025 festigen und deren Umsetzung voranbringen.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Nicht zutreffend

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Nicht zutreffend

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

Befristete Laufzeit

- Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

Unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von 2025 bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsoordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betreuung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Nicht zutreffend

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Entfällt, da es sich um eine Anpassung der Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und die Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten handelt.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m(e)

2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Entfällt, da es sich um eine Anpassung der Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und die Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten handelt.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Entfällt, da es sich um eine Anpassung der Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und die Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten handelt.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Entfällt, da es sich um eine Anpassung der Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und die Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten handelt.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Entfällt, da es sich um eine Anpassung der Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und die Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten handelt.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Bezeichnung des Vorschlags

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Zölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

3.2. Haushaltslinien

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten):

Für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagter Betrag: 21 082 004 566 EUR

(*nur bei zweckgebundenen Einnahmen*):

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen (Kapitel/Artikel/Posten):

3.3. Finanzielle Auswirkungen

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.**
- Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen ⁹	Zeitraum von XX Monaten, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ (<i>falls zutreffend</i>)	Jahr N
Kapitel 12 Artikel 120 – Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom	-12 Mrd. EUR	4 Monate ab dem 1.9.2025	2025

⁹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h abzüglich 20 % für Erhebungskosten anzugeben.

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	2026	2027	2028	2029	2030
Kapitel 12 Artikel 120	-3,9 Mrd. EUR				

(*Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltlinie bereits bekannt ist*):

Ausgabenlinie ¹⁰	Jahr N	Jahr N+1
Kapitel/Artikel/Posten ...		
Kapitel/Artikel/Posten ...		

Ausgabenlinie	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/ Posten ...				
Kapitel/Artikel/ Posten ...				

4. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Der Wert der entgangenen Zölle wurde berechnet, indem die Einfuhren aus den USA, für die derzeit Zölle gelten, mit dem handelsgewichteten durchschnittlichen Zollsatz multipliziert wurden. Da die Mitgliedstaaten berechtigt sind, 25 % der erhobenen Zölle als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand einzubehalten, wird zwischen dem Gesamtbetrag der entgangenen Zölle und dem Verlust von Einnahmen für den Unionshaushalt unterschieden.

¹⁰

Nur bei Bedarf auszufüllen.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.8.2025
COM(2025) 471 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

**zur Anpassung der Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten
Staaten von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr
bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**

DE

DE

ANHANG I

Liste der Waren nach Artikel 1 Absatz 1

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „KN“) dient die Warenbezeichnung nur als Anhaltspunkt, da für die Gewährung der Zollpräferenzen die KN-Codes maßgebend sind. Bei KN-Codes mit dem Präfix „ex“ ist sowohl der KN-Code als auch die entsprechende Warenbezeichnung für die Gewährung der Zollpräferenzen maßgebend.

KN-Code 2025¹	Warenbezeichnung
0701 90 50	Frühkartoffeln, frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 30. Juni
0701 90 90	Kartoffeln, frisch oder gekühlt (ausgenommen Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni, Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln und Kartoffeln zum Herstellen von Stärke)
0703 10 19	Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt (ausgenommen für Saatzwecke „Steckzwiebeln“)
0708 20 00	Bohnen „Vigna-Arten, Phaseolus-Arten“, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709 20 00	Spargel, frisch oder gekühlt
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt
0710 80 69	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (ausgenommen der Gattung „Agaricus“)
0710 80 95	Anderes Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren – andere
0712 20 00	Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
0712 90 90	Gemüse und Mischungen von Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet – andere
0714 20 10	Süßkartoffeln, frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr
0805 10 80	Orangen, frisch oder getrocknet (ausgenommen frische Süßorangen)
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet
0805 50 90	Limetten „Citrus aurantifolia, Citrus latifolia“, frisch oder getrocknet
0805 90 00	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet – andere
0806 20 30	Sultanas, getrocknet
0806 20 90	Weintrauben, getrocknet (ausgenommen Korinthen und Sultaninen)
0808 10 10	Mostäpfel, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember

¹ Die KN-Codes stammen aus der in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif definierten Kombinierten Nomenklatur; dabei handelt es sich um die Codes, wie sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung und in den durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassung jeweils sinngemäß gelten.

0808 30 10	Mostbirnen, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember
0810 20 10	Himbeeren, frisch
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , frisch
0810 40 50	Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpum</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i> , frisch
0810 40 90	Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , frisch (ausgenommen der Arten <i>Vaccinium vitis-idaea</i> , <i>myrtillus</i> , <i>macrocarpum</i> und <i>corymbosum</i>)
0811 90 19	Früchte und Nüsse, gefroren, genießbar, auch in Wasser oder Dampf gekocht, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT - andere
0811 90 50	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0811 90 95	Früchte und Nüsse, gefroren, genießbar, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln – andere
0813 10 00	Aprikosen [Marillen], getrocknet
0813 20 00	Pflaumen, getrocknet
0813 40 95	Früchte, getrocknet – andere
0813 50 19	Mischungen von getrockneten Aprikosen/Marillen, Äpfeln, Pfirsichen, einschließlich <i>Prunus persica nectarina</i> und Nektarinen, Birnen, Papaya-Früchten oder anderen genießbaren und getrockneten Früchten, mit Pflaumen
1007 10 10	Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat
1007 90 00	Körner-Sorghum (ausgenommen zur Aussaat)
1008 21 00	Hirse zur Aussaat (ausgenommen Körner-Sorghum)
1102 90 10	von Gerste
1209 10 00	Samen von Zuckerrüben, zur Aussaat
1209 21 00	Samen von Luzerne, zur Aussaat
1209 23 80	Samen von Schwingel, zur Aussaat (ausgenommen von Wiesenschwingel „ <i>Festuca pratensis</i> Huds.“ und von Rotschwingel „ <i>Festuca rubra</i> L.“)
1209 29 50	Samen von Lupinen, zur Aussaat
1209 29 60	Samen von Futterrüben „ <i>Beta vulgaris</i> var. <i>alba</i> “, zur Aussaat
1209 29 80	Samen von Futterpflanzen, zur Aussaat - andere
1209 30 00	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, zur Aussaat
1209 91 30	Samen von Roten Rüben „ <i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i> “, zur Aussaat
1209 91 80	Samen von Gemüsen, zur Aussaat (ausgenommen Rote Rüben „ <i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i> “)
1209 99 91	Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, zur Aussaat (ausg. krautartige Pflanzen)
1209 99 99	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat - andere
1512 11 10	Sonnenblumenöl und Safloröl, roh, zu technischen oder industriellen

	Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)
1515 90 99	Pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg, oder flüssig, anderweit nicht genannt (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken und rohe Fette und Öle)
1517 90 99	Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen, genießbar sowie von genießbaren Fraktionen verschiedener Fette und Öle, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 10 GHT (ausg. Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle [für Backwaren usw.] verwendeten Art sowie feste Margarine)
2001 10 00	Gurken und Cornichons, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2001 90 20	Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2004 10	Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
2005 20 10	Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken (ausgenommen gefroren)
2005 60 00	Spargel, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure) (ausgenommen gefroren)
2005 70 00	Oliven, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure) (ausgenommen gefroren)
2005 99 80	Gemüse, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren – andere
2007 99	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmuse oder Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2008 20 90	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker
2008 93	Preiselbeeren „Vaccinium macrocarpon“ und „Vaccinium oxycoccus“, Moosbeeren „Vaccinium vitis-idaea“, zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit nicht genannt
2008 99 28	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas
2008 99 34	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas
2008 99 37	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas
2008 99 40	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen

	Alkoholgehalt von > 11,85 % mas
2008 99 45	Pflaumen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg
2008 99 48	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg
2008 99 49	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg
2008 99 67	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg
2008 99 99	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker – andere
2009 49 30	Ananassaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend
2009 81	Saft aus Preiselbeeren „Vaccinium macrocarpon“ und „Vaccinium oxycoccus“, Moosbeeren „Vaccinium vitis-idaea“, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2009 89 35	Saft aus Früchten oder Gemüsen, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausgenommen Mischungen sowie Saft aus Zitrus-, Passions-, Mango-, Mangostan-, Papaya-, Jackfrüchten, Guaven, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Sapotpflaumen, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben, Äpfeln und Birnen)
2009 89 38	Saft aus Früchten oder Gemüsen, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausgenommen Mischungen sowie Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben einschließlich Traubenmost, Äpfeln, Preiselbeeren und Birnen)
2009 89 69	Birnensaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C (ausgenommen zugesetzten Zucker enthaltend)
2009 89 73	Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten,

	Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen oder Pitahayas, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker (ausgenommen Mischungen)
2009 89 79	Saft aus Früchten oder Gemüsen, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker (ausgenommen Mischungen sowie Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben einschließlich Traubenmost, Äpfeln, Preiselbeeren, Birnen und Kirschen)
2009 89 86	Saft aus Früchten oder Gemüsen, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 % (ausgenommen Mischungen sowie Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben einschließlich Traubenmost, Äpfeln, Preiselbeeren und Birnen)
2009 89 89	Saft aus Früchten oder Gemüsen, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von ≤ 30 % (ausgenommen Mischungen sowie Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben einschließlich Traubenmost, Äpfeln, Preiselbeeren und Birnen)
2009 89 99	Saft aus Früchten oder Gemüsen, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C (ausgenommen zugesetzten Zucker enthaltend, Mischungen und Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben einschließlich Traubenmost, Äpfeln, Birnen, Kirschen und Preiselbeeren)
25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
26	Erze sowie Schlacken und Aschen
27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation, bituminöse Stoffe, Mineralwachse
28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
ex 29	Organische chemische Erzeugnisse Ausgenommen: 2905 43 - Mannitol 2905 44 - D-Glucitol (Sorbit):
30	Pharmazeutische Erzeugnisse

31	Düngemittel
32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten
ex 33	<p>Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel</p> <p>Ausgenommen:</p> <p>3302 10 - Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art</p>
34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen
36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe
37	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken
ex 38	<p>Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie</p> <p>Ausgenommen:</p> <p>3809 10 - Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten;</p> <p>3824 60 - Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44</p>
39	Kunststoffe und Waren daraus
40	Kautschuk und Waren daraus
41	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
44	Holz und Holzwaren; Holzkohle
45	Kork und Korkwaren
46	Flechtwaren und Korbmacherwaren
47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen;

	Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung
48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
50	Seide
51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar
52	Baumwolle
53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern
56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren
57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen
58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien
59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder laminierte Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
60	Gewirke und Gestricke
61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gesticken
63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen
64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
65	Kopfbedeckungen und Teile davon
66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
69	Keramische Waren
70	Glas und Glaswaren
71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
72	Eisen und Stahl
73	Waren aus Eisen oder Stahl
74	Kupfer und Waren daraus
75	Nickel und Waren daraus
76	Aluminium und Waren daraus
78	Blei und Waren daraus
79	Zink und Waren daraus

80	Zinn und Waren daraus
81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus
82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege
87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
91	Uhrmacherwaren
92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente
93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör
94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Leuchten und Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude
95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör
96	Verschiedene Waren
97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

ANHANG II

Liste der Waren nach Artikel 1 Absatz 2

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „KN“) dient die Warenbezeichnung nur als Anhaltspunkt, da für die Gewährung der Zollpräferenzen die KN-Codes maßgebend sind.

KN-Code 2025²	Warenbezeichnung	Für Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten geltende Zollsätze
0702	Tomaten, frisch oder gekühlt	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 8,8 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 12,8 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0709 91 00	Artischocken, frisch oder gekühlt	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 10,4 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0709 93 10	Zucchini „Courgettes“, frisch oder gekühlt	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 12,8 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0805 10 22	Navel Orangen, frisch	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente (variable

² Die KN-Codes stammen aus der in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif definierten Kombinierten Nomenklatur; dabei handelt es sich um die Codes, wie sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung und in den durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassung jeweils sinngemäß gelten.

		Zollsätze je nach Datum) wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0805 10 24	Blondorangen, frisch	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente (variable Zollsätze je nach Datum) wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0805 10 28	Süßorangen, frisch (ausgenommen Navel Orangen und Blondorangen)	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente (variable Zollsätze je nach Datum) wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0805 21 10	Satsumas, frisch	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 16 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0805 21 90	Mandarinen, einschließlich Tangerinen, frisch (ausgenommen Clementinen und Satsumas)	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 16 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0805 22 00	Clementinen, frisch, einschließlich Monreales	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 16 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0805 29 00	Wilkins und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 16 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0805 50 10	Zitronen „Citrus limon, Citrus	Anhang 2 der Verordnung 2658/87

	limonum“, frisch	des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 6,4 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente (variable Zollsätze je nach Datum) wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0808 10 80	Äpfel, frisch (ausgenommen Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember)	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente (variable Zollsätze je nach Datum) wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0808 30 90	Birnen, frisch (ausgenommen Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember)	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente (variable Zollsätze je nach Datum) wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0809 29 00	Kirschen, frisch (ausgenommen Sauerkirschen/Weichseln)	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente (variable Zollsätze je nach Datum) wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0809 40 05	Pflaumen, frisch	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente (variable Zollsätze je nach Datum) wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
2009 61 10	Traubensaft, einschließlich Traubenmost, nicht gegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die

	Süßmitteln, mit einem Brixwert von ≤ 30 bei 20°C und mit einem Wert von $> 18 \text{ EUR}$ für 100 kg Eigengewicht	Wertzollkomponente von 22,4 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
2009 69 19	Traubensaft, einschließlich Traubenmost, nicht gegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20°C und mit einem Wert von $> 22 \text{ EUR}$ für 100 kg Eigengewicht	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 40 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
2009 69 51	Traubensaft, einschließlich Traubenmost, konzentriert, nicht gegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 30 jedoch ≤ 67 bei 20°C und mit einem Wert von $> 18 \text{ EUR}$ für 100 kg Eigengewicht	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 22,4 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
2009 69 59	Traubensaft, einschließlich Traubenmost, nicht gegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 30 jedoch ≤ 67 bei 20°C und mit einem Wert von $> 18 \text{ EUR}$ für 100 kg Eigengewicht	Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 22,4 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.

ANHANG III

Liste der Waren nach Artikel 2 Absatz 1

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „KN“) dient die Warenbezeichnung nur als Anhaltspunkt, da für die Gewährung der Zollpräferenzen die KN-Codes maßgebend sind. Bei KN-Codes mit dem Präfix „ex“ ist sowohl der KN-Code als auch die entsprechende Warenbezeichnung für die Gewährung der Zollpräferenzen maßgebend.

1. Zollkontingent für Schweinefleisch

Laufende Nummer	KN-Code 2025 ³	Warenbezeichnung	Kontingent zollsatz	Kontingents menge
09.9001	0203 22 19	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	0 %	25 000 Tonnen
	0203 29 11	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren		
	0203 29 15	Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren		
	0203 29 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, gefroren (ausgenommen Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)		
	0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper, Schinken oder Schultern und Teile davon sowie Vorderteile, Kotelettstränge, Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)		
	0210 11 19	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake		
	0210 11 39	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert		
	0210 11 90	Schinken oder Schultern und		

³ Die KN-Codes stammen aus der in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif definierten Kombinierten Nomenklatur; dabei handelt es sich um die Codes, wie sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung und in den durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassung jeweils sinngemäß gelten.

		Teile davon, mit Knochen, von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. von Hausschweinen)		
0210 12		Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon, von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
0210 19 10		Bacon-Hälften oder spencers, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake		
0210 19 20		3/4-sides oder middles, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake		
0210 19 30		Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake		
0210 19 50		Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake (ausgenommen Schinken oder Schultern und Teile davon, Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon, „bacon“-Hälften oder „spencers“, „3/4-sides“ oder „middles“ sowie Vorderteile oder Kotelettstränge und Teile davon)		
0210 19 60		Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert		
0210 19 70		Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert		
0210 19 89		Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert (ausgenommen Schinken oder Schultern und Teile davon, Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon sowie Vorderteile oder Kotelettstränge und Teile davon)		
0210 19 90		Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausgenommen von Hausschweinen, Schinken oder		

		Schultern und Teile davon, mit Knochen sowie Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)		
	1602 41 90	Schinken und Teile davon, von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen von Hausschweinen)		
	1602 42	Schultern und Teile davon, von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht		
	1602 49 13	Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht		
	1602 49 15	Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen Mischungen aus nur Kotelettsträngen und Schinken oder nur Nacken und Schultern)		
	1602 49 19	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, einschl. Mischungen, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von ≥ 80 GHT (ausgenommen Schinken, Schultern, Kotelettstränge, Nacken, und Teile davon, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)		
	1602 49 30	Fleisch oder		

		Schlachtnebenerzeugnisse, einschließlich Mischungen, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von ≥ 40 GHT, jedoch < 80 GHT (ausgenommen Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)		
	1602 49 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, einschließlich Mischungen, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von < 40 GHT (ausgenommen Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)		
	1602 49 90	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, einschließlich Mischungen, von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen von Hausschweinen, Schinken, Schultern, und Teile davon, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf		

		zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)		
--	--	---	--	--

2. Zollkontingent für Bisons

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenz-zollsatz	Kontingents-menge
09.9002	ex 0201 10 00	ganze oder halbe Tierkörper von Bisons, frisch oder gekühlt	0 %	3 000 Tonnen
	ex 0201 20 20	„quartiers compensés“ von Bisons, mit Knochen, frisch oder gekühlt		
	ex 0201 20 30	Vorderviertel von Bisons, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt		
	ex 0201 20 50	Hinterviertel von Bisons, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt		
	ex 0201 20 90	Fleisch von Bisons, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper, „quartiers compensés“, Vorder- und Hinterviertel)		
	ex 0201 30 00	Fleisch von Bisons, ohne Knochen, frisch oder gekühlt		
	ex 0202 10 00	ganze oder halbe Tierkörper von Bisons, gefroren		
	ex 0202 20 10	„quartiers compensés“ von Bisons, mit Knochen, gefroren		
	ex 0202 20 30	Vorderviertel von Bisons, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren		
	ex 0202 20 50	Hinterviertel von Bisons, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren		
	ex 0202 20 90	Fleisch von Bisons, mit Knochen, gefroren (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper, „quartiers compensés“, Vorder- und Hinterviertel)		
	ex 0202 30 10	Vorderviertel von Bisons, ohne Knochen, gefroren, ganz		

		oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht, oder quartiers compensés in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet		
	ex 0202 30 50	Crops, chucks and blades und briskets, von Bisons, ohne Knochen, gefroren		
	ex 0202 30 90	Fleisch von Bisons, ohne Knochen, gefroren – andere		
	ex 0206 10 95	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Bisons, genießbar, frisch oder gekühlt		
	ex 0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Bisons, genießbar, gefroren		
	ex 0210 20 10	Fleisch von Bisons, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
	ex 0210 20 90	Fleisch von Bisons, ohne Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
	ex 0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Bisons, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
	ex 0210 99 59	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, von Bisons, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch)		

3. Zollkontingent für Milcherzeugnisse

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingent- zollsatz	Kontingents- menge
09.9003	0401 10	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1 GHT	0 %	10 000 Tonnen
	0401 20	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 1 GHT, jedoch ≤ 6 GHT		
	0401 40	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 6 GHT, jedoch ≤ 10 GHT		
	0403 20	Joghurt		
	0403 90	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert oder mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao		
	0405 20	Milchstreichfette		
	0405 90	Fettstoffe aus der Milch sowie entwässerte Butter und Ghee (ausgenommen natürliche, rekombinierte Butter und Molkenbutter)		
	1702 11	Lactose, fest, und Lactosesirup, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Lactose von ≥ 99 GHT, berechnet als wasserfreie Lactose in der Trockenmasse		
	1702 19	Lactose, fest, und Lactosesirup, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Lactose von < 99 GHT, berechnet als wasserfreie Lactose in der Trockenmasse		
	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig:		

4. Zollkontingent für Käsesorten

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenz-zollsatz	Kontingents-menge
09.9004	0406 10	Frischkäse „nichtgereifter Käse“, einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen	0 %	10 000 Tonnen
	0406 20	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform		
	0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform		
	0406 40 90	Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch „Penicillium roqueforti“ (ausgenommen Roquefort und Gorgonzola)		
	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung		
	0406 90 21	Cheddar		

5. Zollkontingent für Nüsse

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenz-zollsatz	Kontingents-menge
09.9005	0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	0 %	500 000 Tonnen
	2008 19	Schalenfrüchte und andere Samen, einschließlich Mischungen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen Erdnüsse)		

6. Zollkontingent für Sojaöl

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenz-zollsatz	Kontingents-menge
09.9006	1507 10	Sojaöl, roh, auch entschleimt	0 %	400 000 Tonnen

7. Zollkontingent für bestimmte Tierfutterzubereitungen

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenz-zollsatz	Kontingents-menge
09.9007	2309 10 51	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose,	0 %	40 000 Tonnen

		Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 30 GHT, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von < 10 GHT		
	2309 10 90	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup noch Milcherzeugnisse enthaltend		
	2309 90 31	Zubereitungen für Tierfutter, einschließlich Vormischungen, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke und keine Milcherzeugnisse enthaltend, oder mit einem Gehalt an Stärke von ≤ 10 GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von < 10 GHT		
	2309 90 41	Zubereitungen für Tierfutter, einschließlich Vormischungen, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 10, jedoch ≤ 30 GHT, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von < 10 GHT		
	2309 90 96	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup noch Milcherzeugnisse enthaltend – andere		

8. Zollkontingent für Pazifischen Pollack

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenz-zollsatz	Kontingents-menge
09.9008	0303 67	Pazifischer Pollack „Theragra chalcogramma“, gefroren	0 %	340 000 Tonnen
	0304 75	Fischfilets vom Pazifischen		

		Pollack „Theragra chalcogramma“, gefroren		
	0304 94	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Pazifischen Pollack „Theragra chalcogramma“, gefroren (ausgenommen Filets)		

9. Zollkontingent für Kalmare

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenz- zollsatz	Kontingents- menge
09.9009	0307 43	Tintenfische und Kalmare, gefroren, auch ohne Schale	0 %	5 000 Tonnen

10. Zollkontingent für unverarbeiteten Lachs

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenz- zollsatz	Kontingents- menge
09.9010	0303 11	Roter Lachs „Oncorhynchus nerka“, gefroren	0 %	20 000 Tonnen
	0303 12	Pazifische Lachse, gefroren (ausgenommen Roter Lachs)		
	0304 81	Fischfilets vom Pazifischen Lachs „Oncorhynchus nerka“, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus“, Atlantischen Lachs „Salmo salar“ und Donaulachs „Hucho hucho“, gefroren		

11. Zollkontingent für verarbeiteten Lachs

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenz- zollsatz	Kontingents- menge
09.9011	1604 11	Lachse, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausgenommen fein zerkleinert)	0 %	5 000 Tonnen

12. Zollkontingent für zubereitete Garnelen

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenz- zollsatz	Kontingents- menge
09.9012	1605 21	Garnelen, zubereitet oder haltbar	0 %	5 000 Tonnen

		gemacht, nicht in luftdichten Behältnissen (ausgenommen geräuchert)		
	1605 29	Garnelen, zubereitet oder haltbar gemacht, in luftdichten Behältnissen (ausgenommen geräuchert)		

13. Zollkontingent für Seehechte und Dornhaie

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9013	0303 81 15	Dornhaie „Squalus acanthias“ und Katzenhaie „Scyliorhinus spp.“, gefroren	0 %	20 000 Tonnen
	0304 74 19	Gefrorene Fischfilets von Seehechten „Merluccius spp.“ (ausgenommen Kap-Hecht, Tiefenwasser-Kapseehecht und Patagonischer Seehecht)		
	0304 88 11	Gefrorene Fischfilets von Dornhaien „Squalus acanthias“ und Katzenhaien „Scyliorhinus spp.“		
	0304 96 10	Gefrorenes Fischfleisch von Dornhaien „Squalus acanthias“ und Katzenhaien „Scyliorhinus spp.“, auch fein zerkleinert		

14. Zollkontingent für Kakaopulver und Schokolade

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9014	1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	2 %	40 000 Tonnen
	1806 10 15	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von < 5 GHT	2 %	
	1806 10 20	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von ≥ 5 GHT, jedoch	2 % + 6,3 EUR/100kg/net	

	< 65 GHT		
1806 10 30	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von \geq 65 GHT, jedoch < 80 GHT	2 % + 7,85 EUR/100kg/net	
1806 10 90	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von \geq 80 GHT	2 % + 10,48 EUR/100kg/net	
1806 20 10	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter von \geq 31 GHT oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von \geq 31 GHT	2,1 % + 6,07 EUR/100kg/net	
1806 20 30	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg, mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von \geq 25 GHT, jedoch < 31 GHT	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net	
1806 20 50	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von > 2 kg	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net	

		oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter von \geq 18 GHT, jedoch < 31 GHT		
1806 20 70	Chocolate-milk-crumb genannte Zubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg	3,9 % + 10,41 EUR/100kg/net		
1806 20 80	Kakaoglasur in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net		
1806 20 95	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter von < 18 GHT (ausgenommen Kakaopulver, Kakaoglasur sowie chocolate-milk-crumb genannte Zubereitungen)	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net		
1806 31 00	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von \leq 2 kg, gefüllt	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net		
1806 32 10	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von \leq 2 kg, mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen, ungefüllt	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net		
1806 32 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net		

		Riegeln, mit einem Gewicht von ≤ 2 kg, ohne Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen, ungefüllt		
1806 90 11	Schokolade und Schokoladeerzeugnisse in Form von Pralinen, auch gefüllt, alkoholhaltig	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net		
1806 90 19	Schokolade und Schokoladeerzeugnisse in Form von Pralinen, auch gefüllt, nichtalkoholhaltig	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net		
1806 90 31	Schokolade und Schokoladeerzeugnisse, gefüllt (ausgenommen in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Pralinen)	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net		
1806 90 39	Schokolade und Schokoladeerzeugnisse, nicht gefüllt (ausgenommen in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Pralinen)	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net		
1806 90 50	kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	2,1 % + 5,76 EUR/100kg/net		
1806 90 60	kakaohaltige Brotaufstriche	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net		
1806 90 70	kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net		
1806 90 90	Kakaohaltige Zubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 kg – andere	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net		

15. Zollkontingent für Lebensmittelzubereitungen des Kapitels 19

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9015	1901 10 00	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt sowie Lebensmittelzubereitungen aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnlichen Waren	1,9 % + 16,03 EUR/100kg/net	50 000 Tonnen

	der Position 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt, zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
1901 20 00	Mischungen und Teig aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt sowie Mischungen und Teig aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnlichen Waren der Position 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	1,9 % + 6,01 EUR/100kg/net	
1901 90 11	Malzextrakt, mit einem Gehalt an Trockenmasse von \geq 90 GHT	1,3 % + 4,5 EUR/100kg/net	
1901 90 19	Malzextrakt, mit einem Gehalt an Trockenmasse von < 90 GHT	1,3 % + 3,68 EUR/100 kg/net	
1901 90 91	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder < 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, ohne oder mit Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao (ausgenommen Malzextrakt sowie zur Kinderernährung, in Aufmachung für den Einzelverkauf, Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren und in Pulverform aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnlichen Waren der Position 0401 bis 0404)	3,2 %	

	1901 90 95	Lebensmittelzubereitungen in Pulverform, bestehend aus einem Gemisch aus entrahmter Milch und/oder Molke und pflanzlichen Fetten/Ölen mit einem Gehalt an Fetten/Ölen von ≤ 30 GHT	1,9 % + 16,03 EUR/100kg/net	
	1901 90 99	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao sowie Lebensmittelzubereitungen aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnlichen Waren der Position 0401 bis 0404, ohne oder mit Gehalt an Kakao < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt (ausgenommen Malzextrakt sowie zur Ernährung von Kindern, in Aufmachung für den Einzelverkauf und Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren und Waren der Unterposition 1901.90.91), Zuckergehalt < 70 GHT	1,9 % + 7,71 EUR/100kg/net	
	1902 11 00	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend	1,9 % + 6,15 EUR/100kg/net	
	1902 19 10	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß sowie keine Eier enthaltend	1,9 % + 6,15 EUR/100kg/net	
	1902 19 90	Teigwaren, Weichweizenmehl oder Weichweizengrieß enthaltend, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, keine Eier enthaltend	1,9 % + 5,28 EUR/100kg/net	
	1902 20 10	Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, > 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	2,1 %	
	1902 20 30	Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, > 20 GHT	13,58 EUR/100 kg/net	

		Wurst und ähnл. Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fett jeder Art oder Herkunft, enthaltend		
1902 20 91	Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, gekocht (ausgenommen > 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fett jeder Art oder Herkunft oder > 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend)	2,1 % + 1,53 EUR/100kg/net		
1902 20 99	Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, auch noch in anderer Weise zubereitet (ausgenommen gekocht oder > 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fett jeder Art oder Herkunft oder > 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend)	2,1 % + 4,28 EUR/100kg/net		
1902 30 10	Teigwaren, in Form von getrockneten Zubereitungen (ausgenommen gefüllte Teigwaren)	1,6 % + 6,15 EUR/100kg/net		
1902 30 90	Teigwaren, gekocht oder anders zubereitet (ausgenommen gefüllte oder getrocknete Teigwaren)	1,6 % + 2,43 EUR/100kg/net		
1902 40 10	Couscous, unzubereitet	1,9 % + 6,15 EUR/100kg/net		
1902 40 90	Couscous, gekocht oder anders zubereitet	1,6 % + 2,43 EUR/100kg/net		
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	1,6 % + 3,78 EUR/100kg/net		
1904 10 10	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, auf der Grundlage von Mais „z. B. Cornflakes“	1 % + 5 EUR/100kg/net		
1904 10 30	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, auf der Grundlage von Reis	1,3 % + 11,5 EUR/100kg/net		
1904 10 90	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder	1,3 % + 8,4 EUR/100kg/net		

		Getreideerzeugnissen hergestellt (ausgenommen auf der Grundlage von Mais oder Reis)		
1904 20 10	Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken		2,3 % + 4,74 EUR/100kg/net	
1904 20 91	Lebensmittelzubereitungen, aus nichtgerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide, auf der Grundlage von Mais (ausgenommen Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken)		1 % + 5 EUR/100kg/net	
1904 20 95	Lebensmittelzubereitungen, aus nichtgerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide, auf der Grundlage von Reis (ausgenommen Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken)		1,3 % + 11,5 EUR/100kg/net	
1904 20 99	Lebensmittelzubereitungen, aus nichtgerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide (ausgenommen auf der Grundlage von Mais oder Reis sowie Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken)		1,3 % + 8,4 EUR/100kg/net	
1904 30 00	Bulgur-Weizen in Form von bearbeiteten Körnern, durch Kochen von Hartweizenkörnern hergestellt		2,1 % + 6,43 EUR/100kg/net	
1904 90 10	Reis, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweitig nicht genannt (ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten hergestellt, sowie Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder		2,1 % + 11,5 EUR/100kg/net	

	(aus aufgeblähtem Getreide)		
1904 90 80	Getreide in Form von Körnern oder in Form von Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit nicht genannt (ausgenommen Reis und Mais, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, Lebensmittel durch Aufblähen oder Rösten zubereitet, Lebensmittelzubereitungen aus nichtgerösteten Getreideflocken, Lebensmittelzubereitungen aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide sowie Bulgur-Weizen)	2,1 % + 6,43 EUR/100kg/net	
1905 10 00	Knäckebrot	1,5 % + 3,25 EUR/100kg/net	
1905 20 10	Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet, von < 30 GHT	2,4 % + 4,58 EUR/100kg/net	
1905 20 30	Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet, von ≥ 30 GHT, jedoch < 50 GHT	2,5 % + 6,15 EUR/100kg/net	
1905 20 90	Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet, von ≥ 50 GHT	2,5 % + 7,85 EUR/100kg/net	
1905 31 11	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, auch kakaohaltig, ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 85 g	2,3 % + 4,74 EUR/100kg/net	
1905 31 19	Kekse und ähnl. Kleingebäck, gesüßt, auch kakaohaltig, ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen	2,3 % + 4,74 EUR/100kg/net	

		überzogen oder bedeckt, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 85 g		
1905 31 30	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Milchfett von ≥ 8 GHT (ausgenommen ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt)		2,3 % + 4,74 EUR/100kg/net	
1905 31 91	Doppelkekse mit Füllung, gesüßt, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Milchfett von < 8 GHT (ausgenommen ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt)		2,3 % + 4,74 EUR/100kg/net	
1905 31 99	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Milchfett von < 8 GHT (ausgenommen ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt sowie Doppelkekse mit Füllung)		2,3 % + 4,74 EUR/100kg/net	
1905 32 05	Waffeln mit einem Wassergehalt von > 10 GHT		2,3 % + 4,74 EUR/100kg/net	
1905 32 11	Waffeln, auch kakaohaltig, ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 85 g (ausgenommen mit einem Wassergehalt von > 10 GHT)		2,3 % + 4,74 EUR/100kg/net	
1905 32 19	Waffeln, auch kakaohaltig, ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt (ausgenommen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 85 g sowie Waffeln mit einem Wassergehalt von > 10 GHT)		2,3 % + 4,74 EUR/100kg/net	
1905 32 91	Waffeln, gesalzen, auch gefüllt (ausgenommen mit einem Wassergehalt von > 10 GHT)		2,3 % + 4,74 EUR/100kg/net	
1905 32 99	Waffeln, auch kakaohaltig, auch		2,3 % +	

		gefüllt (ausgenommen ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen, gesalzen sowie solche mit einem Wassergehalt von > 10 GHT)	4,74 EUR/100kg/net	
1905 40 10	Zwieback		2,4 % + 4,74 EUR/100kg/net	
1905 40 90	Brot, geröstet, und ähnl. geröstete Waren (ausgenommen Zwieback)		2,4 % + 4,74 EUR/100kg/net	
1905 90 10	ungesäuertes Brot (Matzen)		1 % + 3,98 EUR/100kg/net	
1905 90 20	Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnl. Waren		1,1 % + 15,13 EUR/100kg/net	
1905 90 30	Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils ≤ 5 GHT		2,4 % + 4,74 EUR/100kg/net	
1905 90 45	Kekse und ähnliches Kleingebäck, ungesüßt		2,3 % + 4,74 EUR/100kg/net	
1905 90 55	Backwaren, extrudierte und expandierte, gesalzen oder aromatisiert (ausgenommen Knäckebrot, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren sowie Waffeln)		2,3 % + 4,74 EUR/100kg/net	
1905 90 70	Torten, Rosinenbrot, Panettone, Baisers, Christstollen, Hörnchen und andere Backwaren mit einem Gehalt an Saccharose, Invertzucker oder Isoglucose von ≥ 5 GHT (ausgenommen Knäckebrot, Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren, Kekse und ähnliches Kleingebäck, Waffeln und Zwieback)		2,3 % + 4,74 EUR/100kg/net	
1905 90 80	Pizzas, Quiches und andere Backwaren mit einem Gehalt an Saccharose, Invertzucker oder Isoglucose von < 5 % (ausgenommen Knäckebrot, Kekse und ähnliches Kleingebäck, Waffeln, Zwieback und ähnliche geröstete Waren, Brot, Hostien, leere Oblatenkapseln der für		2,3 % + 3,5 EUR/100kg/net	

		Arzneien verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren)		
--	--	---	--	--

16. Zollkontingent für Lebensmittelzubereitungen des Kapitels 21

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9016	2101 11 00	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	2,3 %	250 000 Tonnen
	2101 12 92	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	2,9 %	
	2101 12 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee	2,3 % + 3,56 EUR/100kg/net	
	2101 20 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	1,5 %	
	2101 20 92	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	1,5 %	
	2101 20 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate	1,6 % + 3,56 EUR/100kg/net	
	2101 30 11	geröstete Zichorien	2,9 %	
	2101 30 19	Kaffeemittel, geröstet (ausgenommen Zichorien)	1,3 % + 3,18 EUR/100kg/net	
	2101 30 91	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien	3,5 %	
	2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln (ausgenommen Zichorien)	2,7 % + 5,68 EUR/100kg/net	
	2102 10 10	ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	2,7 %	
	2102 10 31	Backhefen, getrocknet	3 %	
	2102 10 39	Backhefen (ausgenommen getrocknet)	3 %	
	2102 10 90	Hefen, lebend (ausgenommen ausgewählte Mutterhefen und Backhefen)	3,7 %	
	2102 20 11	Hefen, ohne Leben, in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	2,1 %	
	2102 20 19	Hefen, ohne Leben	1,3 %	

	(ausgenommen in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg)		
2102 20 90	Einzeller-Mikroorganismen, ohne Leben (ausgenommen in Aufmachung als Arzneiwaren sowie Hefen)	0%	
2102 30 00	zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	1,5 %	
2103 10 00	Sojasoße	1,9 %	
2103 20 00	Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	2,6 %	
2103 30 10	Senfmehl (ausgenommen zubereitet)	0 %	
2103 30 90	Senf, einschließlich zubereitetes Senfmehl	2,3 %	
2103 90 10	Mango-Chutney, flüssig	0 %	
2103 90 30	Bitter, aromatische, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 0,5$ l	0 %	
2103 90 90	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen sowie zusammengesetzte Würzmittel (ausgenommen Sojasoße, Tomatenketchup und andere Tomatensoßen, Mango-Chutney, flüssig sowie aromatische Bitter der Unterposition 2103 90 30)	1,9 %	
2104 10 00	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	2,9 %	
2104 20 00	Lebensmittel in Form von Zubereitungen aus einer fein homogenisierten Mischung mehrerer Grundstoffe, wie Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von	3,5 %	

		Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von \leq 250 g		
2105 00 10	Speiseeis, auch kakaohaltig, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von < 3 GHT	2,2 % + 5,05 EUR/100kg/net		
2105 00 91	Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Milchfett von \geq 3 GHT, jedoch < 7 GHT	2 % + 9,63 EUR/100kg/net		
2105 00 99	Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Milchfett von \geq 7 GHT	2 % + 13,5 EUR/100kg/net		
2106 10 20	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend oder < 1,5 GHT Milchfett, < 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, < 5 GHT Glucose oder < 5 GHT Stärke enthaltend	3,2 %		
2106 10 80	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe, \geq 1,5 GHT Milchfett, \geq 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, \geq 5 GHT Glucose oder \geq 5 GHT Stärke enthaltend	66,75 EUR/100kg/net		
2106 90 20	Zubereitungen, zusammengesetzt, alkoholhaltig, der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 0,5 % vol (ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen)	4,3 % MIN 0,25 EUR/% vol/ hl		
2106 90 30	Isoglucosesirup, aromatisiert oder gefärbt	10,68 EUR/100kg/net mas		
2106 90 51	Lactosesirup, aromatisiert oder gefärbt	3,5 EUR/100kg/net		
2106 90 55	Glucosesirup und Maltodextrinsirup, aromatisiert oder gefärbt	5 EUR/100kg/net		
2106 90 59	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (ausgenommen Isoglucosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup)	0,1 EUR/100 kg/net pro 1 GHT an Saccharose, einschließlich anderer als Saccharose berechneter Zucker		

	2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen, anderweit nicht genannt, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder < 1,5 GHT Milchfett, < 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, < 5 GHT Glucose oder < 5 GHT Stärke enthaltend	3,2 %	
	2106 90 98	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig nicht genannt, ≥ 1,5 GHT Milchfett, ≥ 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, ≥ 5 GHT Glucose oder ≥ 5 GHT Stärke enthaltend	2,3 % + 8,35 EUR/100kg/net	

17. Zollkontingent für bestimmte nicht alkoholhaltige Getränke

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent-zollsatz	Kontingents-menge
09.9017	2202 10 00	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	0 %	20 000 Tonnen
	2202 91 00	alkoholfreies Bier		
	2202 99 19	Getränke, nicht alkoholhaltig, keine Milch oder Milcherzeugnisse und keine Fette hieraus enthaltend		

18. Zollkontingent für Mannitol und Sorbit

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingent-zollsatz	Kontingents-menge
09.9018	2905 43	Mannitol	0 %	2 500 Tonnen
	2905 44	D-Glucitol (Sorbit)		

19. Zollkontingent für Riechstoffe

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingent-zollsatz	Kontingents-menge
09.9019	3302 10 29	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten,	0 %	1 400 Tonnen

		$\geq 1,5$ GHT Milchfett, ≥ 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, ≥ 5 GHT Glucose oder ≥ 5 GHT Stärke enthaltend, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art (ausgenommen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 0,5$ % vol)		
--	--	--	--	--

20. Zollkontingent für Dextrine

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingent-zollsatz	Kontingents-menge
09.9020	3505 10	Dextrine und andere modifizierte Stärken, z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke	0 %	11 000 Tonnen